

# Satzung für den Imkerverein Monheim e.V.

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Imkerverein Monheim e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Monheim und ist in das Vereinsregister Augsburg, Vereinsregisternummer VR 200025 eingetragen.

Der Verein ist eine selbständige Gliederung des Landesverband Bayerischer Imker e. V. (LVBI), dessen Satzung für die Vereine rechtsverbindlich ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Bienenhaltung und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenhaltung
- b) Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung
- c) Förderung des Schutzes von Wildbienen und anderen Insekten
- d) Verbesserung der Bienenweide
- e) Bekämpfung der Bienenkrankheiten

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und mit prüffähigen Belegen nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen im Rahmen ihrer von Satzung oder Vorstand bestimmten Aufgabenerfüllung. Der Anspruch ist spätestens sechs Monate nach Entstehen geltend zu machen.

Bei Bedarf können Vereinsämter und Aufgaben, die nicht schon zu den satzungsgemäßen Pflichten der Mitglieder gehören, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen

Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, sind Fördermitglieder den regulären Mitgliedern gleichgestellt.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Aufgenommene Mitglieder, nicht jedoch Fördermitglieder, sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e. V. (LVBI).

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins werden auf Antrag des Vereins vom LVBI ernannt.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Beitragsordnung des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V. und die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

Sie haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Interesse und dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen kann. Die Mitgliederversammlung kann eine Verpflichtung zu Arbeitseinsätzen festlegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich ihre Völkerzahl an den Vorstand zu melden, soweit sich diese verändert hat.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod des Mitglieds
- b) Verlust der Rechtsfähigkeit
- c) Austritt. Der Austritt ist gegenüber dem ersten oder zweiten Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- d) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach Aufforderung. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit der Zustellung der zweiten schriftlichen Mahnung.

#### e) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Gegen den Ausschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliedsversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wird darüber abgestimmt. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. sowie Beisitzer, deren Anzahl die Mitgliederversammlung festlegt.

Zum 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassier sind nur volljährige Mitglieder, nicht jedoch Fördermitglieder, wählbar.

Die Art der Wahl bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Blockwahl ist zulässig. Die Wahl muss in gesonderten Wahlgängen und geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem erschienenen stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften von mehr als 250,- Euro ein Beschluss des Vorstandes erforderlich ist. Grundstücke können nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung

veräußert oder belastet werden. Im Innenverhältnis ist außerdem der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

### § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres.

Die Einberufung ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen. Die Einladung erfolgt in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Änderung des Vereinszwecks sind die gleichen Mehrheiten wie für eine Satzungsänderung erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der vom Vorstand eingesetzte Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Behandlung der eingereichten Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern (§ 6e)
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer

#### § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer zur Überwachung der Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

#### § 11 Auflösung des Vereins/Vereinsvermögen

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Monheim. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

#### § 12 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Der Vorstand muss dies der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

Vorstehende Satzung wurde am 05.03.2020 in Monheim von der Mitgliederversammlung beschlossen.